#### ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON POHLAND AG

Diese Allgemeinen Bedingungen sind im Internet unter der Adresse www.pohland.ch abrufbar.

#### 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "EINKAUFSBEDINGUNGEN") gelten für alle Einkäufe von POH-LAND AG (nachfolgend "LIEFERUMFANG"), es sei denn, andere Bestimmungen wurden von POHLAND AG ausdrücklich und in schriftlicher Form angenommen. "POHLAND AG" bedeutet das Unternehmen der POHLAND AG Division, das die in Abschnitt 1.2.2 genannte BESTELLUNG erteilt hat.
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten, d.h. der BESTELLUNG von POHLAND AG einschliesslich sämtlicher Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird (die besagten Dokumente werden nachfolgend als "VERTRAG" bezeichnet), haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
  - 1. ausgehandeltes, vereinbartes und gemeinsam unterzeichnetes Dokument
  - 2. BESTELLUNG von POHLAND AG (nachfolgend "BESTELLUNG")
  - 3. EINKAUFSBEDINGUNGEN von POHLAND AG
  - 4. Angebotsanfrage von POHLAND AG
  - 5. Angebot des LIEFERANTEN
  - 6. Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN
- 1.3 Sämtliche Dokumente, die Bestandteil des VERTRAGS sind, können ausschliesslich in schriftlicher Form im Rahmen eines ordnungsgemäss unterzeichneten Dokuments geändert werden.
- 1.4 POHLAND AG betrachtet alle schriftlichen Daten und Informationen des LIEFERANTEN in Zusammenhang mit der Angebotsabgabe und dem BESTELLUNGS-Prozess als verbindlich, sofern solche Daten und Informationen nicht deutlich als unverbindlich gekennzeichnet sind.
- 1.5 Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP. Lieferbedingungen wie DDP, FOB, CIF, AB WERK usw. sind gemäss den INCOTERMS 2010 oder, nach Ersatz der Incoterms 2010, gemäss den jeweils gültigen INCOTERMS auszulegen.

### 2. ANGEBOTE IM ANSCHLUSS AN ANGEBOTSAUFFORDERUNGEN

- 2.1 Sämtliche Angebote werden für POHLAND AG kostenlos erstellt, auch wenn sie im Anschluss an eine Angebotsaufforderung von POHLAND AG angefertigt werden.
- 2.2 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist das Angebot für eine Dauer von neunzig (90) Tagen nach Eingang bei POHLAND AG bindend.

### 3. BESTELLUNGEN / VON POHLAND AG BEREITGESTELLTE DATEN

- 3.1 BESTELLUNGEN sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich auf dem offiziellen Bestellformular von POHLAND AG ausgestellt und per Fax, Post oder E-Mail an den LIEFERANTEN übermittelt werden. Mündliche Vereinbarungen, Erweiterungen oder Änderungen einer BESTELLUNG sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von POHLAND AG bestätigt wurden. Entwürfe, Zeichnungen, Anmerkungen, Spezifikationen usw. bilden einen wesentlichen Bestandteil des VERTRAGS, sofern sie als solche ausdrücklich in der BESTELLUNG genannt werden.
- 3.2 Der VERTRAG gilt mit dem Erhalt der BESTELLUNG als abgeschlossen, es sei denn, der LIEFERANT erhebe schriftlich binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Erhalt der BESTELLUNG Einwendungen dagegen. Beginnt der Lieferant mit der Ausführung der Arbeiten unter der BESTELLUNG, gilt dies in jedem Fall als Annahme der BESTELLUNG.
- 3.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich an POHLAND AG zu wenden, falls er einen Fehler oder offenen Punkt im Hinblick auf wesentliche Bestandteile des VERTRAGS bemerkt, insbesondere in Bezug auf Menge, Preis oder Frist. Der LIEFE-RANT ist dafür verantwortlich, sich mit allen wesentlichen Daten und Umständen sowie dem jeweils beabsichtigten Zweck vertraut zu machen.

## 4. UNTERVERGABE AN SUBUNTERNEHMER

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, sämtliche oder wesentliche Arbeiten der im Rahmen des VERTRAGS zu liefernden Waren oder auszuführenden Leistungen ohne die vorausgehende schriftliche Zustimmung von POHLAND AG an Subunternehmer zu vergeben. Der LIEFERANT hat POHLAND AG eine Liste aller Subunternehmer einzureichen und den Subunternehmern sämtliche für die Erfüllung des VERTRAGS erforderlichen Informationen einschliesslich aller Schlüsselmerkmale zu übermitteln. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Käufe von handelsüblichen Standardprodukten, auf nationaler Ebene beworbenen Produkten oder auf Käufe von Rohstoffen.

# 5. PREISE UND ZAHLUNG

- 5.1 Sofern in der BESTELLUNG nicht anders vereinbart, sind alle vereinbarten Preise Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des VERTRAGS unverändert; sie umfassen Verpackungs- und Frachtkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer.
- 5.2 Mehrwertsteuer (MwSt.), Umsatzsteuer und andere Steuern sowie Verpackungs- und Frachtkosten sind auf der Rechnung separat auszuweisen.
- 5.3 Für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Abschluss des VERTRAGS kann POHLAND AG auf eigenes Verlangen sämtliche Aufzeichnungen des LIEFERANTEN betreffend den LIEFERUMFANG prüfen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, Geschäftsgeheimnisse, Formeln oder Prozesse von der Prüfung auszuschliessen, es sei denn, POHLAND AG sorgt für die Prüfung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten. Für die Prüfung stellt der LIEFERANT POHLAND AG seine Bücher und Aufzeichnungen während der normalen Geschäftszeiten zur Verfügung und gestattet POHLAND AG den angemessenen Zugang zu den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN in dem für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Umfang. Zusätzlich stellt der LIEFERANT sicher, dass seine Subunternehmer diese Bestimmung in dem für die Durchführung der in diesem Absatz beschriebenen Prüfung durch POHLAND AG erforderlichen Umfang ebenfalls beachten.
- 5.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Kaufpreis netto binnen einer Frist von sechzig (60) Tagen nach der Annahme des LIEFERUMFANGS und Ausstellung der Rechnung zahlbar, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- 5.5 Leistet POHLAND AG Vorauszahlungen, ist der LIEFERANT auf schriftliche Anfrage POHLAND AGS verpflichtet, eine unwiderrufliche und auf erste Anforderung zahlbare Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen, die von einer erstklassigen und für POHLAND AG akzeptablen Bank ausgestellt wurde und über die Laufzeit des VERTRAGS zuzüglich drei (3) Monaten gültig ist.
- 5.6 Bei der verspäteten Vorlage von angeforderten Materialzertifikaten, Qualitätsdokumenten oder anderen zum LIEFERUM-FANG zählenden Unterlagen ist POHLAND AG berechtigt, die vereinbarten Zahlungsfristen entsprechend zu verlängern.
- 5.7 POHLAND AG behält sich das Recht vor, Gegenforderungen von POHLAND AG oder von mit POHLAND AG verbundenen Unternehmen mit Beträgen zu verrechnen, die dem LIEFERANTEN geschuldet sind. Der LIEFERANT ist nur mit der vorausgehenden schriftlichen Genehmigung von POHLAND AG berechtigt, Ansprüche gegen POHLAND AG an Dritte abzutreten; POHLAND AG ist nicht berechtigt, diese Genehmigung ungerechtfertigt zu verweigern.
- 5.8 Bei Zahlung des Rechnungsbetrags binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungseingang hat POHLAND AG Anspruch auf einen Skonto in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrags ausschliesslich der Beträge, die gemäss dem vorstehenden Abschnitt 5.2 separat auszuweisen sind.

# 6. KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN / WERKZEUGE

- 6.1 Das Eigentum an den von POHLAND AG für die Ausführung eines Auftrags gelieferten Materialien und/oder Werkzeugen z.B. Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Messgeräte, Modelle, Prüfgeräte (KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN) verbleibt auch nach der Be- oder Verarbeitung bei POHLAND AG. Derartige Materialien und/oder Werkzeuge sind als Eigentum von POHLAND AG zu kennzeichnen und bis zur Be- oder Verarbeitung separat zu lagern. Auf Anfrage von POHLAND AG ist der bei der Bearbeitung von KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN entstehende Abfall an POHLAND AG zurückzugeben. Der LIEFERANT hat POHLAND AG umgehend von jedwedem fehlerhaften oder jeder nicht ausreichenden Menge Material zu berichten; anderenfalls ist diese Einrede verwirkt. Die von POHLAND AG KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN MATERIALIEN sind ausschliesslich für die Ausführung der von POHLAND AG erteilten BESTELLUNG zu verwenden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch für andere Zwecke eingesetzt werden, es sei denn, der LIEFERANT verfügt über eine im Voraus eingeholte schriftliche Genehmigung von POHLAND AG.
- 6.2 Werden im Rahmen der Bestellung Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen vom LIEFERANTEN erstellt, so werden diese separat berechnet und in Rechnung gestellt, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Müssen die Kosten für Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen aufgeteilt und in den Stückpreis für bei diesem und zukünftigen Aufträgen gelieferten Waren eingeschlossen werden, so sind auf der Rechnung die Gesamtkosten für die Werkzeuge, die Amortisation dieser Kosten bezogen auf die Stückzahl, sowie der Anteil, der für frühere Aufträge und aktuelle Aufträge in Rechnung gestellt wird, anzugeben. Die von POHLAND AG bezahlten Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen gehen in das Eigentum von POHLAND AG über und sind ausschliesslich zur Ausführung der BESTELLUNGEN von POHLAND AG zu verwenden, es sei denn, es läge eine anders lautende Genehmigung von POHLAND AG in schriftlicher Form vor. POHLAND AG behält sich das Recht vor, die Bezahlung der Werkzeuge zum Zwecke des Eigentumsübergangs zu beschleunigen.
- 6.3 Im Eigentum von POHLAND AG befindliche Werkzeuge und Werkzeugzeichnungen müssen unabhängig davon, ob sie von POHLAND AG zur Verfügung gestellt oder vom LIEFERANTEN geliefert wurden, POHLAND AG herausgegeben werden, unabhängig vom Zweck für den sie POHLAND AG benötigt. Gleiches gilt für KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN. Der LIEFERANT verpflichtet sich, derartige Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen und KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE MATERIALIEN auf Anfrage von POHLAND AG kostenlos auszuliefern, aus-

genommen sind die Versandkosten. Die genannten Werkzeuge, Werkzeugzeichnungen und KOSTENLOS ZUR VERFÜ-GUNG GESTELLTEN MATERIALIEN sind vom LIEFERANTEN gegen Beschädigung und Verlust zu versichern. Der LIE-FERANT verpflichtet sich, für die übliche Instandhaltung, Lagerung, Beschädigung oder den Verlust von an seinem Standort gelagerten Werkzeugen zu haften, und zwar ohne dass Kosten für POHLAND AG entstehen.

### 7. LIEFERDATUM UND FOLGEN VON VERZÖGERUNGEN

- 7.1 FRISTEINHALTUNG IST WESENTLICHER BESTANDTEIL DES VERTRAGS. Der LIEFERANT liefert zur vereinbarten Zeit. Vorzeitige Lieferungen werden nur angenommen, wenn POHLAND AG dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. POHLAND AG ist berechtigt, hierdurch entstehende Kosten, wie z. B. Lagerkosten etc., vom VERTRAGSPREIS abzuziehen. Das Lieferdatum gilt als eingehalten, wenn:
  - a) bei Lieferungen AB WERK die Lieferbereitschaft für den LIEFERUMFANG einschliesslich aller Dokumente vor dem Ablauf des Lieferdatums an POHLAND AG (für den VERTRAG zuständige Abteilung) mitgeteilt wurde;
  - b) in allen anderen Fällen der LIEFERUMFANG einschliesslich aller Dokumente vor dem Ablauf des Lieferdatums am Bestimmungsort angekommen ist und/oder die Erbringung der Leistungen vor Ablauf des Lieferdatums anerkannt wurde.
- 7.2 Voraussehbare Verzögerungen der Lieferung sind POHLAND AG umgehend unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung vom LIEFERANTEN zu melden, und zwar unabhängig davon, ob der LIEFERUMFANG ganz oder nur teilweise betroffen ist. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um einen Lieferverzug zu verhindern oder auszugleichen.
- 7.3 Ausgenommen bei Lieferverzug aufgrund eines echten Ereignisses höherer Gewalt ist POHLAND AG im Falle eines Lieferverzugs berechtigt, sämtliche rechtlich möglichen Ansprüche geltend zu machen, unabhängig davon, ob der LIEFE-RANT die Verzögerung gemeldet hat oder eine Vertragsstrafe vereinbart wurde.
- 7.4 Vorbehaltlich der Bestimmungen aus obenstehendem Abschnitt 7.3 gilt: Wurde ein festes Datum für die Ausführung des LIEFERUMFANGS vereinbart und wird dieses Datum aus vom LIEFERANTEN oder seinen Subunternehmern zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so:
  - (i) behält sich POHLAND AG das Recht vor, den VERTRAG zu kündigen und die Rückerstattung aller Voraus- und Anzahlungen zu fordern, nachdem dem LIEFERANTEN eine letzte Möglichkeit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Erstattet der LIEFERANT Voraus- und Anzahlungen nicht unverzüglich zurück, so kann POHLAND AG im eigenen Ermessen Zinsen von bis zu einem Prozent (1 %) je Monat und zwölf Prozent (12 %) per annum für den ausstehenden Betrag der Voraus- und Anzahlungen verlangen. POHLAND AG kann ausserdem die Erstattung diesbezüglich entstandener Betreibungs- und Anwaltsgebühren verlangen.
  - (ii) behält sich POHLAND AG das Recht vor, den LIEFERANTEN aufzufordern, die abgeschlossene Arbeit gegen Bezahlung des Wertes, den diese abgeschlossene Arbeit für POHLAND AG hat, zu übergeben.
- 7.5 Wurde das Lieferdatum nicht eingehalten und vorbehaltlich der Tatsache, dass POHLAND AG seine in Abschnitt 7.4 beschriebenen Rechte nicht ausübt, hat der LIEFERANT neben den durch die Verzögerung verursachten Schäden eine Vertragsstrafe für den Lieferverzug zu zahlen. Diese Vertragsstrafe beläuft sich für jede volle Woche auf eineinhalb Prozent (1,5 %) des Kaufpreises für den gesamten LIEFERUMFANG. Die Gesamtvertragsstrafe für den Lieferverzug darf neun Prozent (9 %) des gesamten Kaufpreises nicht überschreiten. Gezahlte Vertragsstrafen sind von den tatsächlichen von POHLAND AG geltend gemachten Schadenersatzforderungen abzuziehen.
- 7.6 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, den Nichterhalt wesentlicher Unterlagen, KOSTENLOS ZUR VERFÜGUNG GE-STELLTER MATERIALIEN oder anderer von POHLAND AG zu liefernder Gegenstände als Einrede zu verwenden, es sei denn, diese wurden rechtzeitig bei POHLAND AG angefordert oder – im Falle von vereinbarten Lieferdaten – es wurde rechtzeitig eine Mahnung an POHLAND AG zugestellt.

## 8. VERPACKUNG, VERSAND

- 8.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der LIEFERUMFANG DDP an den Bestimmungsort zu liefern. Der LIEFERANT stellt eine geeignete und angemessene Verpackung, welche die Waren während des Versands vor Schäden und Korrosion schützt, sowie gegebenenfalls eine anschliessende kurzfristige Lagerung (d.h. bis zu maximal sechzig (60) Tagen) sicher. Wurde eine Spezialverpackung vereinbart, so sind die Anweisungen von POHLAND AG zu beachten. Der LIEFE-RANT haftet für Schäden, die aufgrund einer nicht ordnungsgemässen Verpackung und/oder der Nichteinhaltung der Anweisungen von POHLAND AG entstehen.
- 8.2 POHLAND AG behält sich das Recht vor, jeden aufgrund unsachgemässer Verpackung oder Nichteinhaltung spezifischer Verpackungsvorschriften durch den LIEFERANTEN beschädigten oder korrodierten Teil des LIEFERUMFANGS zurückzugeben und eine Gutschrift zu fordern. Die Kosten der Rücksendung sind vom LIEFERANTEN zu tragen.
- 8.3 Sofern beim Auspacken der Ware besondere Sorgfalt erforderlich ist, hat der LIEFERANT POHLAND AG rechtzeitig über diese Besonderheiten in Kenntnis zu setzen. Insbesondere ist ein geeigneter und deutlich sichtbarer Warnhinweis an der Verpackung anzubringen.

#### 9. EINHALTUNG GELTENDER GESETZE

9.1 Der LIEFERANT garantiert, dass er sämtliche geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen bei der Ausführung des LIEFERUMFANGS einhalten wird und sämtliche für den Export aus dem Produktionsland und den Import in das Land des Endverbrauchers benötigten Dokumente bereitstellt, hierin unter anderem eingeschlossen Ursprungszertifikate, Exportbewilligungen, Materialsicherheits-Datenblätter etc.

## 10. LIEFERUNG / AUSFUHRKONTROLLE

- 10.1 Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferdatum sind nur mit der ausdrücklichen vorausgehenden schriftlichen Genehmigung von POHLAND AG zulässig.
- 10.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Waren vor dem Versand zu pr
  üfen, um sicherzustellen, dass sie im Hinblick auf Qualität und Menge mit der BESTELLUNG übereinstimmen. Nur Material, das die Pr
  üfung bestanden hat, darf geliefert werden.
- 10.3 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizufügen, auf dem die Referenznummern von POHLAND AG, die Bestätigung der oben erwähnten Prüfung und insbesondere die Auftragsnummer der BESTELLUNG von POHLAND AG vermerkt sind. Bei Lieferungen an verschiedene Lieferanschriften sind einzelne Lieferscheine für POHLAND AG erforderlich.
- 10.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist die Rechnung in zweifacher Ausfertigung an POHLAND AG zu senden. Eine Kopie ist der Lieferung des Lieferanten beizufügen. Die zweite Rechnung ist als "KOPIE" zu kennzeichnen und mit separater Post an die Rechnungsadresse von POHLAND AG zu senden. Sämtliche aufgrund der Nichterfüllung dieser Bestimmung entstehenden Kosten sind vom LIEFERANTEN zu tragen.
- 10.5 Bei aller Korrespondenz (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) sind die Auftragsnummer von POHLAND AG, das Bestelldatum, die Artikelbezeichnungen mit Mengenangabe und bei Lieferscheinen zusätzlich das Brutto- und Nettogewicht anzugeben. Auf dem Lieferschein ist die Lieferanschrift von POHLAND AG gemäss VERTRAG aufzuführen.
- 10.6 Der LIEFERANT garantiert hiermit, dass er die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften, hierin unter anderem eingeschlossen die U.S. Export Administration Regulations und die International Traffic in Arms Regulations, erfüllt. Dies bedeutet insbesondere, dass er im Besitz sämtlicher benötigter Bewilligungen oder Lizenzen für den Export- oder Re-Export sämtlicher kontrollierter Produkte, Artikel, Waren, Software oder Technologien ist. Ausserdem garantiert der KUNDE, dass er nicht vom Export, Re-Export, Erhalt, Kauf, der Verarbeitung oder der anderweitigen Beschaffung von Produkten, Artikeln, Waren, Software oder Technologien, welche durch eine Behörde der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates reguliert sind, suspendiert, ausgeschlossen oder anderweitig eingeschränkt ist oder war. Der LIEFERANT akzeptiert, dass er POHLAND AG entschädigen und von der Haftung für alle Kosten, Strafen oder anderen Verlusten schadlos halten wird, welche durch oder im Zusammenhang mit der Verletzung von in dieser Vorschrift enthaltenen Garantien entstanden sind.

## 11. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

- 11.1 Der Eigentumsübergang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der LIEFERUMFANG oder Teile davon fertig gestellt ist. Zwischen Eigentumsübergang und Lieferung hat der LIEFERANT den LIEFERUMFANG kostenlos für POHLAND AG zu lagern und ihn als Eigentum von POHLAND AG zu kennzeichnen. Ferner verpflichtet sich der LIEFERANT, den LIEFER-UMFANG so zu lagern und zu versichern, als ob das Eigentum nicht übergegangen wäre.
- 11.2 Die Gefahren gehen zum Zeitpunkt der Ankunft der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf POHLAND AG über.
- 11.3 Werden die erforderlichen Versandpapiere nicht gemäss dem VERTRAG und/oder den Anweisungen von POHLAND AG geliefert, so sind die Waren auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu lagern, bis die genannten Papiere eintreffen.

### 12. VERTRAGSAUFLÖSUNG AUF WUNSCH VON POHLAND AG, VERTRAGSAUFLÖSUNG WEGEN NICHTERFÜL-LUNG

## 12.1 Vertragsauflösung auf Wunsch von POHLAND AG

POHLAND AG ist berechtigt, die unter den VERTRAG fallenden Arbeiten in alleinigem Ermessen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich zu kündigen. In diesem Fall hat POHLAND AG die tatsächlich entstandenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Kosten, die dem LIEFERANTEN notwendigerweise für die angemessene Erfüllung des VERTRAGS bis zur Kündigung entstanden sind, zu erstatten. Deren Höhe ist gemäss den allgemein anerkannten Buchhaltungsgrundsätzen zu bestimmen. Derartige erstattungsfähige Ausgaben umfassen nicht Unternehmensgewinne, fixe Gemeinkosten, Nutzungsgebühren, Entwicklungskosten für Serienmaschinen und sonstige ähnliche Kosten des LIEFERANTEN. Unter Berücksichtigung der geleisteten Zahlung hat der LIEFERANT POHLAND AG alle begonnenen Arbeiten herauszugeben oder die Rechte daran zu übertragen. POHLAND AG ist berechtigt, die genannten begonnenen Arbeiten nach eigenem Ermessen zu verwenden.

# 12.2 Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung

Wird über das Vermögen des LIEFERANTEN der Konkurs eröffnet, eine Gesamtabtretung zugunsten seiner Gläubiger vorgenommen oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des LIEFERANTEN ein Konkursverwalter ernannt, oder aber ist der

LIEFERANT beliebigen Bestimmungen oder Anforderungen aus dem VERTRAG nicht nachgekommen, so ist POHLAND AG berechtigt, weitere Leistungen des LIEFERANTEN im Rahmen der BESTELLUNG mittels schriftlicher Mitteilung an den LIEFERANTEN zu kündigen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die POHLAND AG kraft des VERTRAGS zustehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat POHLAND AG das Recht, die BESTELLUNG mit Hilfe der von POHLAND AG ausgewählten Mittel abzuschliessen; der LIEFERANT haftet für sämtliche POHLAND AG hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten und hat POHLAND AG jedwede gewünschte begonnene Arbeit heraus zu geben oder zu übertragen sowie POHLAND AG das Recht einzuräumen, sämtliche zur Fertigstellung des LIEFERUMFANGS benötigten Dokumentationen des LIEFERANTEN zu verwenden. Dem LIEFERANTEN geschuldete Beträge für vor der Kündigung in vollständiger Übereinstimmung mit den Bedingungen des VERTRAGS durch den LIEFERANTEN ausgeführte Warenlieferungen und Leistungen werden mit den POHLAND AG zusätzlich entstehenden Kosten für die Fertigstellung des LIEFERUMFANGS und anderen POHLAND AG als Ergebnis der Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN entstehenden Schäden verrechnet.

## 13. PRÜFUNG, ZEICHNUNGEN, PRÜFBESCHEINIGUNGEN, BETRIEBSANWEISUNGEN, ERSATZTEILE

- 13.1 POHLAND AG oder ihre Vertreter sind berechtigt, nach hinreichender Vorankündigung Inspektionen und regelmässige Prüfungen der Produktion durchzuführen und fehlerhafte Teile während der Fertigung zurückzuweisen. Derartige Inspektionen oder Prüfungen entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für den gesamten LIEFERUMFANG. Während der Erfüllung des VERTRAGS hat der LIEFERANT innerhalb der üblichen Geschäftszeiten freien Zugang zu den Fertigungswerken sowie den Werken seiner Subunternehmer zu gewähren.
- 13.2 Die Genehmigung der endgültigen Konstruktionszeichnungen durch POHLAND AG entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Haftung für den LIEFERUMFANG.
- 13.3 Die für die korrekte Instandhaltung des LIEFERUMFANGS erforderlichen endgültigen Konstruktionszeichnungen, Prüfbescheinigungen, Instandhaltungs- und Betriebsanweisungen sowie Ersatzteillisten sind in der erforderlichen Menge und den erforderlichen Sprachen spätestens bei der Lieferung an POHLAND AG auszuhändigen.
- 13.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich gegebenenfalls, POHLAND AG auf Anfrage während zehn (10) Jahren nach Abnahme gemäss Artikel 14 zum LIEFERUMFANG gehörende Ersatzteile zu liefern. Ersatzteilpreise sind fair und angemessen zu gestalten.

### 14. ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIEN

- 14.1 Sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, erfolgt entweder die Abnahme nach der Ablieferung am Bestimmungsort oder nach Inbetriebnahme. Massgeblich ist der spätere Zeitpunkt. Die vollständige oder teilweise Bezahlung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- 14.2 Der LIEFERANT gewährleistet ausdrücklich, dass der gesamte durch den VERTRAG abgedeckte LIEFERUMFANG den Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern, Leistungsgarantien entspricht, sowie mit sämtlichen von POHLAND AG gelieferten Beschreibungen jeglicher Art übereinstimmt, fachgerecht aus hochwertigem Material hergestellt wurde und marktfähig und fehlerfrei ist. Der LIEFERANT gewährleistet ferner ausdrücklich, dass der LIEFERUMFANG für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und ausreichend ist. Umfasst der vereinbarte LIEFERUMFANG Bescheinigungen, Prüfberichte oder ähnliche Dokumente, so gelten die darin enthaltenen Daten als gewährleistete Eigenschaften, selbst wenn derartige Bescheinigungen usw. von Subunternehmern des Lieferanten stammen.
- 14.3 Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, gewährleistet der LIEFERANT ausdrücklich, dass er und seine Subunternehmer bei der Erfüllung des VERTRAGS die Grundsätze der Qualitätssicherung gemäss den relevanten ISO-Normen oder vergleichbaren Normen anwenden. Qualitätsaufzeichnungen müssen während der im anwendbaren Gesetz für die betroffenen Güter vorgeschriebenen Dauer, jedoch mindestens während zehn (10) Jahren nach Abnahme gemäss Definition in Artikel 14.1, sicher archiviert werden.
- 14.4 Versäumt der LIEFERANT, die Gewährleistungen oder Garantien während der Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu erfüllen, so hat der LIEFERANT nach Wahl von POHLAND AG unverzüglich im Werk oder am Standort von POHLAND AG die Mängel zu beheben oder auf eigene Kosten durch einen Dritten beheben zu lassen. Unterlässt es der LIEFERANT, Mängel unverzüglich zu beheben, oder besteht eine Notfallsituation, so ist POHLAND AG berechtigt, die Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, und zwar jeweils auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN. Ist der Ersatz oder die Reparatur mangelhafter Waren oder Leistungen nicht erwünscht, so gewährt der LIEFERANT POHLAND AG einen angemessenen Nachlass auf den VERTRAGSPREIS, der dem Wert der Waren und Leistungen in ihrem nicht nachgebesserten Zustand entspricht.
- 14.5 Nach Erhalt steht POHLAND AG oder seinen Kunden ein angemessener Zeitraum zur Prüfung des LIEFERUMFANGS oder Teilen davon zu. POHLAND AG meldet dem LIEFERANTEN anlässlich der Prüfung festgestellte Mängel unverzüglich. Der LIEFERANT erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Meldung.
- 14.6 Sofern im VERTRAG nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum der Abnahme durch POHLAND AG.

Entsprechend gilt für reparierte oder ersetzte Waren eine Gewährleistungs- und Garantiefrist von zwölf (12) Monaten ab der Abnahme durch POHLAND AG oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der/des im Rahmen der BESTELLUNG gelieferten Teile/Teils oder Materialien, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.

Ware mit versteckten Mängeln ist vom LIEFERANTEN kostenlos zu ersetzen oder zu reparieren. Als versteckte Mängel gelten Material-, Bearbeitungs- oder Konstruktionsfehler, die innerhalb von fünf (5) Jahren nach Lieferdatum des LIEFERUMFANGS auftreten und während der Garantiefrist nicht entdeckt werden konnten.

- 14.7 Im Falle einer Ersatzlieferung sind die ursprünglich an POHLAND AG gelieferten Artikel zur kostenlosen Nutzung am Standort zu belassen, bis eine einwandfreie Ersatzlieferung an POHLAND AG geliefert wurde und betriebsbereit ist. Gleiches gilt im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung des VERTRAGS aufgrund einer fehlerhaften Lieferung.
- 14.8 Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Sofern keine schriftliche anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, wird eine Stellungnahme der Schweizer Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) angefordert. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen. Die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei. die nicht im Recht ist.

## 15. IN DEN WERKEN VON POHLAND AG ODER AM STANDORT AUSGEFÜHRTE ARBEITEN

Werden Arbeiten in den Werken von POHLAND AG oder ihres Kunden, auf Baustellen oder an Montagestandorten ausgeführt, so sind diese EINKAUFSBEDINGUNGEN durch die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften für externe Unternehmen von POHLAND AG oder ihres Kunden zu ergänzen. Der LIEFERANT hat diese anzufordern und den Erhalt schriftlich zu bestätigen. Ferner ist der LIEFERANT verpflichtet, seine Mitarbeiter, Berater usw. anzuweisen, derartige Anweisungen und Vorschriften einzuhalten.

## 16. GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

- 16.1 POHLAND AG ist und verbleibt Eigentümer an allen Dokumenten, die dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit diesem VERTRAG zur Verfügung gestellt werden, und zwar einschliesslich des geistigen Eigentums der vom LIEFERANTEN auf Grundlage von POHLAND AG Informationen erstellter Dokumente, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Kalkulationen oder Modelle. Der LIEFERANT ist berechtigt, diese Dokumente ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden. Der LIEFERANT ist NICHT berechtigt, Produkte, die auf diesen Dokumenten basieren, ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von POHLAND AG für Dritte herzustellen oder die Dokumente zu vervielfältigen oder in irgendeiner Form Dritten offen zu legen, wenn diese nicht direkt in die vollständige oder teilweise Erfüllung des VERTRAGS eingebunden sind. Auf Anfrage sind sämtliche von POHLAND AG zuvor im Rahmen des VERTRAGS übergebenen Dokumente einschliesslich aller vorhandenen Kopien oder Reproduktionen umgehend an POHLAND AG zurückzugeben. Der LIEFERANT ist jedoch berechtigt, eine Kopie zu gesetzlich oder vertragsrechtlich vorgeschriebenen Archivierungszwecken zurückzuhalten.
- 16.2 Der LIEFERANT gewährleistet, dass der LIEFERUMFANG und jedwede Teile davon keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen. Im Falle einer Verletzung im Zusammenhang mit dem LIEFERUMFANG ist POHLAND AG berechtigt, den LIEFERANTEN nach alleinigem Ermessen aufzufordern, das Recht zur Nutzung (Lizenz) zu beschaffen, oder den LIEFERUMFANG so zu verändern oder auszutauschen –ohne die Eignung zu beeinträchtigen , dass die Nutzung des LIEFERUMFANGs durch POHLAND AG oder ihren Kunden keine Rechtsverletzung mehr darstellt.
- 16.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, sämtliche in Verbindung mit dem LIEFERUMFANG erstellten Dokumente und Informationen an POHLAND AG zu übergeben. POHLAND AG hat das uneingeschränkte Recht, diese Dokumente zum Zwecke des Betriebs, der Instandhaltung, der Reparatur, der Schulung am und der Erweiterung des LIEFERUMFANGS zu verwenden.
- 16.4 POHLAND AG und/oder ihre Kunden dürfen ohne die vorausgehende schriftliche Genehmigung von POHLAND AG nicht in Publikationen zu Werbezwecken genannt werden.

### 17. HÖHERE GEWALT

- 17.1 Der LIEFERANT haftet nicht für Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung, die auf Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, Streik oder Arbeitsniederlegung, Regierungsmassnahmen, höhere Gewalt, Handlungen von POHLAND AG oder ihrem Kunden, Transportverzögerungen oder andere ausserhalb der normalen Kontrolle des LIEFERANTEN liegende Gründe zurückzuführen sind. Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellungszeit verlängert, um der aufgrund einer solchen Störung verlorenen Zeit Rechnung zu tragen. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt länger als dreissig (30 Tage an, so sind sowohl POHLAND AG als auch der LIEFERANT berechtigt, den VERTRAG unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich bei der jeweils anderen Partei zu kündigen.
- 17.2 Der LIEFERANT hat im Falle der Kündigung Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit und der Kosten für nicht stornierbare Beschaffungen. POHLAND AG hat Anspruch auf sämtliche Arbeitsergebnisse, welche von POHLAND AG bezahlt werden.

## 18. SCHADENSERSATZ

- (a) Der LIEFERANT hat POHLAND AG, deren Kunden, Mitarbeiter, Vertreter und Subunternehmer auf eigene Kosten zu verteidigen, vollständig zu entschädigen und schadlos zu halten für Verluste, Kosten, Schäden oder Haftung, hierin unter anderem eingeschlossen Anwaltskosten, welche entstanden sind, weil der LIEFERANT oder diejenigen, für die der LIEFERANT im Zusammenhang mit diesem VERTRAG oder den in dessen Rahmen erbrachten Lieferungen und Leistungen haftet, seinen Pflichten grob fahrlässig nicht nachkommt oder anderweitig verletzt.
- (b) Überdies hat der LIEFERANT POHLAND AG und POHLAND AGS Kunden schadlos zu halten für Verluste, Kosten, Schäden oder Haftung, hierin eingeschlossen Anwaltskosten welche entstanden sind, weil durch die Herstellung, Installation, Nutzung, Vermietung oder den Verkauf der im Rahmen dieses VERTRAGS an POHLAND AG gelieferten Waren, Materialien und Leistungen Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder anderes geistiges Eigentum verletzt werden oder Ansprüche aus solche Verletzungen bestehen. POHLAND AG setzt den LIEFERANTEN unverzüglich über derartige Ansprüche oder Verletzungen in Kenntnis und der LIEFERANT übernimmt es auf eigene Kosten, sich abschliessend gegen solche Klagen zu verteidigen, Vergleiche abzuschliessen oder solche Streitigkeiten beizulegen, ohne dass POHLAND AG hierdurch irgendwelche Kosten entstehen.

#### 19. VERSICHERUNG

Der LIEFERANT schliesst eine Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe ab, um die Pflichten und die Haftung des LIEFERANTEN aus diesem VERTRAG abzudecken, und hält diese Versicherung aufrecht. Die Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung des LIEFERANTEN ist mit einer Deckungshöhe von mindestens **CHF 1.000.000,00** je Schadensfall und einer Gesamtdeckung von **CHF 5.000.000,00** aufrecht zu erhalten.

Der LIEFERANT legt POHLAND AG auf Verlangen Versicherungszertifikate vor, damit dieser prüfen kann, ob der LIEFE-RANT die oben genannten Versicherungen aufrecht erhält.

## 20. SONSTIGES

## 20.1 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der VERTRAG ist in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Schweiz, unter Ausschluss des Kollisionsrechtes, auszulegen. POHLAND AG und der LIEFERANT vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (Wiener Konvention) auf diesen VERTRAG nicht anwendbar sind.

Durch keine Bestimmung in diesen EINKAUFSBEDINGUNGEN werden die Rechte, welche POHLAND AG gemäss anwendbarem Recht zur Verfügung stehen, begrenzt.

Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Ist dies nicht möglich, sind ausschliesslich die Gerichte an dem Ort zuständig, an dem POHLAND AGs Beschaffungsbüro ansässig ist. POHLAND AG behält sich das Recht vor, gegen den LIEFERANTEN am Sitz des LIEFERANTEN zu klagen. Sämtliche Streitigkeiten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des VERTRAGES und der dazugehörigen Dokumente beigelegt.

## 20.2 Abtretung

Jedweder Versuch, Rechte oder Verpflichtungen aus dem VERTRAG ohne vorausgehende Genehmigung der anderen Partei an Dritte abzutreten, macht eine derart versuchte Abtretung nichtig. Die verbundenen Unternehmen von POHLAND AG gelten in diesem Zusammenhang nicht als Dritte.

### 20.3 Verzichterklärung

Das Versäumnis von POHLAND AG oder des LIEFERANTEN, Rechte auszuüben, stellt keine Verzichterklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich dieser Rechte dar.

## 20.4 Teilnichtigkeit

Erweist sich eine Bestimmung des VERTRAGS als nichtig oder nicht vollstreckbar, so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt; POHLAND AG und der LIEFERANT haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.